

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim hat in ihrer Sitzung am 15.02.2018 nachfolgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Verwaltungskostensatzung für die Kreisstadt Heppenheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Ziffern 6 und 10 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1, 2 und 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 S. 2, 4 – 7 und 9 – 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim am 15.02.2018 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Kreisstadt Heppenheim erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend des beiliegenden Kostenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten),
- § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren),
- § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und
- § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit des Magistrats der Kreisstadt Heppenheim veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Kreisstadt Heppenheim.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kreisstadt Heppenheim, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Heppenheim vom 17.09.2010 außer Kraft.

Heppenheim, den 15.03.2018

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Rainer Burelbach
Bürgermeister

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

| | | |
|-----------|--|--|
| 1. | Auskünfte und Einsichtnahmen | |
| 1.1 | Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden | 30,00 € – 600,00 € |
| 1.2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Datenträger etc. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist | 10,00 € – 600,00 € |
| 1.3 | Zusätzlich bei Beaufsichtigung der Einsichtnahme nach 1.2 | nach Zeitaufwand entsprechend der Gebühren nach 4. |
| 1.4 | Zusätzlich bei Einsichtnahme nach 1.2 für weggelegte Akten oder Karteien, Büchern etc.; je Akte, Kartei, Buch etc. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | 4,00 € |
| 1.5 | Zusätzlich bei Einsichtnahme nach 1.2 für das Versenden von Akten oder Kopien aus Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | 12,00 € |
| 1.6 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten etc. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden; dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten; je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | 12,00 € |
| 2. | Bescheinigungen, Zeugnisse, Genehmigungen | |
| 2.1 | Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern | 6,50 € |
| 2.2 | Bescheinigungen aller Art (soweit nicht ausdrücklich gebührenfrei) | 5,00 € |
| 2.3 | Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufrechts; je Vertrag / Geschäftsfall | 30,00 € |
| 2.4 | Zustimmung zur Verlegung neuer / Änderung bestehender Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz | nach Zeitaufwand entsprechend Nr. 4 |

| | | |
|-----------|---|--------------------|
| 2.5 | Genehmigung zum Aufbruch von Straßen durch Versorgungsträger | 60,00 € |
| 2.6 | Nachkontrolle wegen mangelhafter Arbeiten; je Kontrollgang | 60,00 € |
| 2.7 | Grenzregelung auf Veranlassung oder im Interesse Dritter | 60,00 € - 300,00 € |
| 2.8 | Bescheinigung über einen Erschließungszustand und über die Erschließungskosten | 35,00 € |
| 2.9 | schriftliche Auskunft über die Lage und Höhe von Erschließungseinrichtungen →aufgrund vorhandener Bestandspläne inkl. Planausschnitt A 4 →soweit eine zusätzliche Bearbeitung notwendig ist | 25,00 € 60,00 € |
| 2.10 | Genehmigung zur Führung gemeindlicher Fahnen und Wappen | 10,00 € - 600,00 € |
| 2.11 | Angebotsvordrucke bei Ausschreibungen | 8,00 € - 300,00 € |
| 2.12 | Genehmigung der Umlegungsstelle nach § 51 BauGB | 50,00 € |
| 2.13 | Erteilung der von einer Bauherrschaft beantragten oder gewünschten Mitteilung nach § 56 Abs. 3 S. 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V I S. 3 | 40,00 € |
| 3. | Beglaubigungen | |
| 3.1 | Beglaubigung einer Unterschrift | 6,00 € |
| 3.2 | Beglaubigung anderer Abschriften, Fotokopien etc., die die beglaubigende Behörde selbst ausgestellt hat | 3,00 € |
| 3.3 | Beglaubigung anderer Abschriften, Fotokopien etc. wenn die Urkunde aus bis zu 10 Seiten besteht | 6,00 € |
| 3.4 | Beglaubigung anderer Abschriften, Fotokopien etc. wenn die Urkunde aus mehr als 10 Seiten besteht, je zusätzliche Seite | 0,60 € |

4. (Gebühren) Nach Zeitaufwand

Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, wenn

- für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder
- Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner verschuldet hat
- in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beamtinnen und Beamten sowie der Beschäftigten, die an der jeweiligen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

| | | |
|-----------|--|--|
| 4.1 | Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes sowie vergleichbaren Beschäftigten; je ¼ Stunde | 19,25 € |
| 4.2 | Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes sowie vergleichbaren Beschäftigten; je ¼ Stunde | 16,00 € |
| 4.3 | Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit von übrigen Beamtinnen und Beamten sowie Beschäftigten; je ¼ Stunde | 12,50 € |
| 4.4 | Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit; | 125 % der Gebühren nach 4.1 – 4.3, mind. 20,00 € |
| 5. | Widerspruchsverfahren | |
| 5.1 | Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung haben, | 5 % des erfolglos angefochtenen Betrages, mind. 25,00 € höchstens 2.500,00 € |
| 5.2 | Rücknahme eines Widerspruchs, soweit die Behörde bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hatte, | 2,5 % des erfolglos angefochtenen Betrages, mind. 12,50 € höchstens 2.500,00 € |

6. Fiktion des Einverständnisses der Behörde

Für das Einverständnis der Behörde, das nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt, wird diejenige Gebühr zugrunde gelegt, die für die ersetzte Amtshandlung vorgesehen ist. Von dieser Gebühr ist für den Verwaltungsaufwand, der dadurch erspart wird, dass kein schriftlicher Bescheid erstellt wurde, je nach erspartem Aufwand ein Betrag von 10 bis 200 € abzuziehen.

| 7. | Auslagen | |
|------|--|--|
| 7.1 | Anfertigen von Kopien unabhängig von der Art der Herstellung → DIN A 4, einseitig; je Seite → DIN A 4, doppelseitig; je Seite → DIN A 3, einseitig; je Seite → DIN A 3, doppelseitig; je Seite | 0,15 € 0,20 € 0,25 € 0,35 € |
| 7.2 | Herstellung von Planpausen → DIN A 0 → DIN A 1 → kleiner als DIN A 1 → sonstige; je m² | 10,00 € 7,50 € 5,00 € 6,00 € |
| 7.3 | Herstellung von Datenträgern → Komprimierung von Informationen auf Diskette oder CD | 5,00 € zzgl. Auslagen für Datenträger |
| 7.4 | Für die Abgabe von Formularen | 1,30 € zzgl. der Auslagen für Vordrucke |
| 7.5 | Benutzung eines Personenkraftwagens; je km | 0,40 € |
| 7.6 | Versand von Prospekten über Heppenheim | 2,75 € |
| 7.7 | Erteilung von Kontoauszügen aus einem Abgabenkonto | 5,00 € zzgl. Porto |
| 7.8 | Aufstellungen aus einem Abgabenkonto; pro Jahr | 9,00 € zzgl. Porto |
| 7.9 | Versand von Haushaltsplänen | 15,00 € zzgl. Porto und Herstellungskosten in voller Höhe |
| 7.10 | Ersatz einer Hundesteuermarke | 3,00 € |

| | | |
|------|---|----------------|
| 7.11 | <p>Beiträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder einzelnen Beschäftigten durch ihre Mitwirkung entstanden sind und die sie</p> <p>→ zur Erstattung angefordert haben</p> <p>→ zur Einziehung mitgeteilt haben, weil diesen Stellen oder Personen selbst in Folge verbürgter Gegenseitigkeit oder zur Verwaltungsvereinfachung keine Beiträge auszuführen sind</p> | in voller Höhe |
| 7.12 | <p>Reisekostenvergütung nach dem Hessischen Reisekostengesetz:</p> <p>Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Fahrt- und Reisekosten, anteilig zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.</p> | in voller Höhe |
| 7.13 | <p>Kosten, die Verfahrensbeteiligte für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung oder Ähnlichem und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind</p> | in voller Höhe |
| 7.13 | <p>Kosten, die durch Inanspruchnahme von Diensten von außerhalb der Verwaltung stehender Personen oder Firmen entstanden sind</p> | in voller Höhe |
| 7.14 | <p>Kosten der Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren</p> | in voller Höhe |
| 7.15 | <p>Kosten der Verwahrung von Sachen</p> | in voller Höhe |
| 7.16 | <p>Kosten der Beförderung von Personen, Sachen und Tieren</p> | in voller Höhe |
| 7.17 | <p>Kosten der Benutzung fremder Gegenstände</p> | in voller Höhe |
| 7.18 | <p>Kosten öffentlicher Bekanntmachungen</p> | in voller Höhe |